

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/924

Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Lüterkofen-Ichertswil, Bibern, Küttigkofen, Hessigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen, Mühledorf, Tscheppach, Lüterswil-Gächliwil, Aetigkofen, Biezwil, Schnottwil, Messen, Brunnenthal, Balm b/Messen, Oberramsern, Unterramsern, Aetingen, Gossliwil und Mülchi BE über die Bildung eines Bevölkerungskreises und einer regionalen Zivilschutzorganisation

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Lüterkofen-Ichertswil, Bibern, Küttigkofen, Hessigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen, Mühledorf, Tscheppach, Lüterswil-Gächliwil, Aetigkofen, Biezwil, Schnottwil, Messen, Brunnenthal, Balm b/Messen, Oberramsern, Unterramsern, Aetingen, Gossliwil und Mülchi BE haben vereinbart, sich zu einem Bevölkerungsschutzkreis und einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammenzuschliessen. Bereits mit Beschluss des Regierungsrates vom 2. März 2004 (RRB Nr. 2004/460) wurde die vertragliche Zusammenarbeit der vorgenannten Gemeinden auf dem Gebiet des Zivilschutzes genehmigt.

Die neue Vereinbarung erweitert die Zusammenarbeit auch auf den Bevölkerungsschutz. Im Verlaufe der Monate August 2007 bis März 2008 wurde der Vertrag durch Gemeindeversammlungen der vorgenannten Vertragsgemeinden genehmigt.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2008 wurde der Vertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Anstelle eines Vertragsexemplars, das die Unterschriften sämtlicher Vertragsgemeinden beinhaltet, unterzeichnete jede Vertragsgemeinde den Vertrag separat. Mit Brief vom 31. März 2008 wurde noch das von der Gemeinde Unterramsern unterschriebene Exemplar nachgereicht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Gestützt auf § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit nach § 164 lit. b GG ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Da auch die Gemeinde Mülchi Vertragspartnerin ist, ist der Vertrag durch die zuständige Behörden des Kantons Bern zu genehmigen. Vorbehalten bleibt deshalb auch die Zustimmung des Kantons Bern.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des vorliegenden Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005, das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

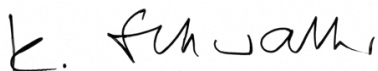
Im vorliegenden Fall entspricht der Vertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. b, 165 GG, §§ 5, 6, 7, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises und einer regionalen Zivilschutzorganisation durch die Gemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Lüterkofen-Ichertswil, Bibern, Küttigkofen, Hessigkofen, Kyburg-Buchegg, Brugglen, Mühledorf, Tscheppach, Lüterswil-Gächliwil, Aetigkofen, Biezwil, Schnottwil, Messen, Brunnenthal, Balm b/Messen, Oberramsern, Unterramsern, Aetingen, Gossliwil und Mülchi BE wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Bern, genehmigt.
- 3.2 Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Lüterkofen-Ichertswil, Bibern, Küttigkofen, Hessigkofen, Kyburg-Buchegg, Brugglen, Mühledorf, Tscheppach, Lüterswil-Gächliwil, Aetigkofen, Biezwil, Schnottwil, Messen, Brunnenthal, Balm b/Messen, Oberramsern, Unterramsern, Aetingen, Gossliwil und Mülchi BE über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Bern, genehmigt.

3.3 Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 600 Franken.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111.108 durch das Amt für Finanzen

Verteiler (gesamter Versand erfolgt durch VWD Rechtsdienst)

Volkswirtschaftsdepartement (3; GK 2007-1021)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2 mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Regionale Zivilschutzorganisation, Zivilschutzstelle der R ZSO BBL, Josy Strebel, Bernstrasse 6,
4562 Biberist (**Einschreiben, mit genehmigten Verträgen**)

POM, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Abteilung AZB, Daniel Rudin, Papiermühl-
strasse 17 v, 3014 Bern (mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen, Urs Wüthrich, Bernstrasse 5, 3312 Fraubrunnen (mit Kopie
des genehmigten Vertrages)